

# DORFGEMEINSCHAFT Kaunitz e.V.

## Satzung

### **§1 Name des Vereins:**

Dorfgemeinschaft Kaunitz

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

### **§ 2 Sitz des Vereins:**

Der Verein hat seinen Sitz in Verl-Kaunitz

### **§3 Vereinszweck:**

A) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Pflege des kulturellen Lebens sieht der Verein als ein besonderes Anliegen an. Der Verein befaßt sich mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung von heimatkundlich wertvollem Kulturgut sowie der Pflege und Förderung des Brauchtums. Der Verein will die Verantwortung der Bürger, insbesondere der jungen Menschen, für die Heimat fördern. Er will besonders für die Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes, für Natur- und Umweltschutz eintreten.

B) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft:**

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalschluß beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend.

## **§ 6 Vorstand:**

A) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung (Vorstandsamt).

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Kassenwart

Dem Schriftführer

und bis zu drei Beisitzern

B) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

C) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

D) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und entlastet

## **§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes:**

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

B) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bedürfen zur Wahl mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

**§ 8 Beitrag und Haftung der Mitglieder:**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Der Beitrag wird jährlich entrichtet und von dem Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

**§ 9 Ausschluß:**

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss entscheidet.

**§ 10 Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für den Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, sowie Satzungsänderungen, hier ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 11 Satzungsänderungen:**

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau angegeben wurde und der neue Text der Einladung beigelegt war.

**§ 12 Formvorschrift:**

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen Abschriften.

**§ 13 Auflösung:**

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Verl die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **30. August 1999** beschlossen.

Willibald Tashauer  
Michael Lip  
Steffen Weisjost  
Hans-Wilhelm Jost  
Joh. Lombrap  
Manfred Hansen  
Meiner Landwehr  
Josef Bollkemp  
Jakobus Geyserich  
Eusebius Vallin  
Michael Palmüller  
Manfred Juran  
Karin Metemgen  
Karl-Josef (K.)

# E i n t r a g u n g s s c h e i n

In das Vereinsregister ist unter Nr. 1078  
Dorfgemeinschaft Kaunitz e.V., Verl

am 15. September 1999 eingetragen worden:

Spalte 1:

1

Spalte 2:

a)

Dorfgemeinschaft Kaunitz e.V.

b)

Verl

Spalte 3:

a)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.  
Sie vertreten den Verein gemeinsam.

b)

1. Vorsitzender: Manfred Symann, geb. 11.08.1937, Verl

2. Vorsitzender: Hans-Willi Maasjost, geb. 02.01.1961, Verl

Spalte 4:

a)

Die Satzung ist errichtet am 30.08.1999.

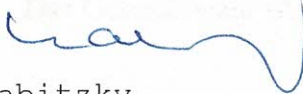
Gütersloh, den 16. September 1999

Amtsgericht

Hansmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

  
Kabitcky

Justizangestellte

